



## Reglement für die schweizerischen Lohverbandsschauen

### 1.0 Grundsätzliches

- 1.1 Es gilt das Ausstellungsreglement von Rassekaninchen Schweiz, sofern unser Reglement nicht eigene Bestimmungen aufweist. In jedem Ausstellungsreglement muss zwingend auf das «Reglement für Schweizerische Lohverbandsschauen» verwiesen werden.
- 1.2 Jeder Aussteller/In muss Mitglied von Loh Schweiz sein.
- 1.3 Die schweizerische Lohschau wird alle drei Jahre durchgeführt. In der Regel im Dezember oder Januar.
- 1.4 Für die Durchführung sind primär die Gruppen verpflichtet. Ist keine Gruppe an einer Übernahme interessiert, kann der Zentralvorstand einen geeigneten Organisator suchen.
- 1.5 Es ist jeweils eine Stämme- und Kollektionskonkurrenz durchzuführen.
- 1.6 Wenn es aus Platzgründen nicht möglich ist, eine Stämme- und Kollektionskonkurrenz durchzuführen, ist der Zentralvorstand ermächtigt, nur eine Stämmeschau und/oder 4er Kollektionen durchführen zu lassen.
- 1.7 Die Kaninchenexperten werden von der durchführenden Gruppe verpflichtet.
- 1.8 Die Anmeldungen haben gruppenweise an die durchführende Gruppe zu erfolgen. Das Standgeld muss auf ein Konto des Organitors, gruppenweise einbezahlt werden. Für Jungzüchter ist bei der Anmeldung ein entsprechender Vermerk (JZ) anzubringen

### 2.0 Einlieferung / Einteilung

- 2.1 Die Boxennummer ist mit **schwarzem** Filzstift ins linke Ohr zu schreiben, und zwar von der Ohrenmarke zur Ohrenspitze
- 2.2 Jeder Farbenschlag konkurriert für sich.
- 2.3 Pro Stamm ist nur ein Farbenschlag zugelassen.
- 2.4 Kollektionen verschiedener Farbenschläge werden als «gemischte Kollektionen» bezeichnet und konkurrieren beim Farbenschlag schwarz.
- 2.5 Die Einteilung erfolgt nach Sortierung: Standard, Einheit, Zufall.
- 2.6 Es sind zwingend Rammler vor Zibben einzuboxen. Falsch eingeboxte und Tiere mit fehlender oder falscher Kennzeichnung werden nach dem Reglement von RKS bewertet und rangiert.

### **3.0 Bewertung / Sieger / Regelung bei Punktgleichheit**

3.1 Die Bewertung erfolgt nach dem gültigen Standard von Rassekaninchen Schweiz.

3.2 Stämme und Kollektionen werden pro Farbenschlag rangiert. Für die Rangierung punktgleichen Einheiten in den Rängen 1 bis 3 gelten nachfolgende Bestimmungen.

#### **3.2.1 Stämme**

In die Berechnung kommen alle drei Resultate, dann zählt zuerst:

- Der höher bewertete Rammler
- Die höchstbewertete Zibbe, bei zwei gleichwertigen Zibben die erste
- Die Positionen des Rammlers 6/7/1/2/3/4/5/8
- Die Positionen der Zibbe 6/7/1/2/3/4/5/8

#### **3.2.2 Kollektionen**

Von den sechs Resultaten kommen die fünf besten zur Berechnung, dann zählt zuerst:

- Das höher bewertete Streichtier
- Der höchstbewertete Rammler
- Die höchstbewertete Zibbe
- Die Positionen des Rammlers 6/7/1/2/3/4/5/8
- Die Positionen der Zibbe 6/7/1/2/3/4/5/8

#### **3.2.3 4er Kollektionen**

In die Berechnung kommen alle vier Resultate, dann zählt zuerst:

- Die höhere Anzahl Zibben
- Die höchstbewerteten Zibben

3.3 Pro Farbenschlag wird ein Sieger und eine Siegerin ausgezeichnet Farbenschlagsieger / Farbenschlagsiegerin. Diese werden durch die Experten und die Expertenobmänner bestimmt.

### **4.0 Gruppenkonkurrenz**

4.1 An den schweizerischen Lohverbandsschauen wird eine Gruppenkonkurrenz ausgetragen. Gerechnet wird mit 18 angemeldeten Tiere und 50% des Restes.

4.2 Die Resultate von Doppel- oder Mehrfachmitgliedern zählen für diejenige Gruppe, über welche die Anmeldung erfolgte

4.3 Wanderpreise gehen nach dreimaligem Gewinn einer Gruppe in deren Eigentum über.

### **5.0 Auszeichnungen Medaillen / Wanderpreise / Siegerpreise**

#### **5.1 Medaillen**

5.1.1 An 70% der rangierten Stämme und Kollektionen werden Medaillen abgegeben, und zwar ca. 10% Goldmedaillen, ca. 20% Silbermedaillen und ca. 40% Bronzemedailles.

Die Medaillen der Stämme- und Kollektionssieger werden mit einem Lorbeerblatt aufgewertet.

5.1.2 Die Gestaltung der Medaillen ist Sache des Zentralvorstandes. Der Vorschlag ist dem grossen Vorstand vorzulegen. Die Kosten gehen zu Lasten der Zentralkasse (Medaillenkonto).

## **5.2 Wanderpreise**

5.2.1 Für Stämme- und Kollektionssieger wird pro Farbenschlag ein Wanderpreis abgegeben.

5.2.2 Wanderpreise gehen nach dreimaligem Gewinn eines Züchters/In in deren Eigentum über.

5.2.4 Wanderpreise werden durch den Zentralvorstand beschafft und durch die Zentralkasse bezahlt.

Es steht den Mitgliedern und Gruppen frei, dem Zentralvorstand Wanderpreise zweckgebunden zur Verfügung zu stellen.

## **5.3 Siegerpreise**

5.3.1 Siegerpreise werden abgegeben an:

- die erstrangierten Stämme und Kollektionen pro Farbenschlag.
- die Farbenschlagsieger und Farbenschlagsiegerinnen,

5.3.2 Die Gestaltung und Beschaffung dieser Siegerpreise ist Sache des Organizers in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand. Die Kosten, Budget werden durch den Grossen Vorstand festgelegt (Siegerpreiskonto).

5.3.3 Die Kosten für die Siegerpreise werden jeweils an der DV festgelegt.

## **Farbenzwerg (FZw) Zwergrasse mit lohfarbigen Abzeichen**

6.0 **Anmeldung** analog 1.0

6.1 Es sind Stämme, Kollektionen und 4er Kollektionen zugelassen.

7.0 **Einlieferung analog** 2.0

## **8.0 Bewertung / Sieger / Regelung bei Punktgleichheit**

8.1 Spezialregelung für Farbenzwerg FZW mit lohfarbigen Abzeichen.

Über alle Tiere aus den drei Farbenschlägen wird ein Rassensieger und eine Rassensiegerin durch die Experten/Expertenobmann bestimmt. Der Rassensieger und Rassensiegerin erhalten einen Siegerpreis.

8.2 An 70% der rangierten Stämme und Kollektionen, über alle Farbenschläge, werden Medaillen abgegeben, und zwar ca. 10% Goldmedaillen, ca. 20% Silbermedaillen und ca. 40% Bronzemedaillen.

8.3 Weiter analog wie 3.0/3.1/3.2.1/3.2.2/3.2.3, Voraussetzung ist, dass mindestens drei Einheiten bewertet werden.

## 9.0 Datenschutz

### 1) Verantwortlichkeit

Die Ausstellungsorganisation ist für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

### 2) Registrierung persönlicher Daten

Mit der Anmeldung ist das Mitglied einverstanden, dass das zentrale Adressregister von Kleintiere Schweiz für die Ausstellungsadministration verwendet wird. Mit der Anmeldung zur Ausstellung willigt das Mitglied ein, dass seine Daten der Ausstellungsorganisation weitergegeben und bearbeitet werden. Ebenso dürfen die ausgestellten Tiere fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden.

### 3) Verwendung der persönlichen Daten

Die in der Anmeldung mitgeteilten Personendaten dürfen nur für die angemeldete Ausstellung verwendet werden.

### 4) Veröffentlichung von Ausstellungsergebnissen

#### Internet

Die Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen im Internet veröffentlicht werden.

#### Ranglisten/Ausstellungskataloge/Bilder

Die Ausstellungsergebnisse dürfen als Ranglisten/Ausstellungskataloge (E-Mail, soziale Medien etc.) und auf Papier veröffentlicht werden. Ebenso dürfen sie in internen Mitteilungen (z.B. Newsletters), Jahresberichten, im Verbandsorgan (Kleintiere Magazin) usw. veröffentlicht und verwendet werden. Einer Veröffentlichung von Bildern der ausgestellten Tiere wird zugestimmt.

### 5) Auskunftspflicht

Die Ausstellungsorganisation muss jederzeit über die Registrierung und Verwendung der Mitglieder-Daten Auskunft geben können. Insbesondere hat das Mitglied Anrecht auf eine Auskunft über die Verwendung bzw. Bearbeitung seiner Daten

## 10.0 Schlussbestimmungen

- 10.1 Reklamationen sind dem Zentralpräsidenten innert 5 Tagen nach Ausstellungsschluss unter Beilage von Beweismitteln einzureichen (Datum des Poststempels). Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.
- 10.2 Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Februar 2018. Es tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. April 2024 in Kraft.
- 10.3 Eine Abänderung kann nur an einer Generalversammlung erfolgen und benötigt eine 2/3 Mehrheit.

Der Präsident:

Beat Gasser

Die Aktuarin:

Rosalie Stettler